

Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Gemeinde Inden

70 10 02

- Satzung vom 30.11.1978; in Kraft getreten am 01.01.1979
1. Änderungssatzung vom 11.12.1979; in Kraft getreten am 01.01.1980
 2. Änderungssatzung vom 10.12.1981; in Kraft getreten am 01.01.1982
 3. Änderungssatzung vom 13.02.1985; in Kraft getreten am 01.01.1985
 4. Änderungssatzung vom 16.12.1993; in Kraft getreten am 01.01.1994
 5. Änderungssatzung vom 18.12.1996; in Kraft getreten am 01.01.1997
 6. Änderungssatzung vom 13.12.2001; in Kraft getreten am 01.01.2002
 7. Änderungssatzung vom 20.12.2006; in Kraft getreten am 01.01.2007
 8. Änderungssatzung vom 12.12.2007; in Kraft getreten am 01.01.2008
 9. Änderungssatzung vom 10.12.2008; in Kraft getreten am 01.01.2009
 10. Änderungssatzung vom 09.12.2009; in Kraft getreten am 01.01.2010
 11. Änderungssatzung vom 09.12.2010; in Kraft getreten am 01.01.2011
 12. Änderungssatzung vom 14.12.2011; in Kraft getreten am 01.01.2012

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2011 (GV NRW S. 271) in Verbindung mit § 3 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen – Straßenreinigungsgesetz NRW (StrReinG NRW) vom 18. Dezember 1975 (GV NW S. 706, 1976 S. 12), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV NRW S. 390) und §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV NRW S. 394) hat der Rat der Gemeinde Inden in seiner Sitzung am 14. Dezember 2011 folgende 12. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Gemeinde Inden vom 7. Dezember 1978 beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Gemäß § 3 der Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Inden werden die im als Anlage beigefügten Straßenverzeichnis unter 2 gekennzeichneten Straßen mit Ausnahme der Gehwege der Gemeinde Inden gereinigt.

Die Gemeinde erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach § 6 Abs. 2 KAG in Verbindung mit § 3 StrReinG NW. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenanteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Gemeinde.

§ 2

Gebührenmaßstab

- (1) Maßstab für die Benutzungsgebühr sind die Grundstücksseite entlang der Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (Frontlänge), und die Straßenart (Abs. 4). Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht oder nicht mit der gesamten der Straße zugewandten Grundstücksseite an diese Straße, so wird anstelle der Frontlänge bzw. zusätzlich zur Frontlänge die der Straße zugewandte Grundstücksseite zugrunde gelegt. Als der Straße zugewandt im Sinne des Satzes 2 gilt eine Grundstücksseite, wenn sie parallel oder in einen Winkel von weniger als 45° zur Straße verläuft. Wird ein Grundstück von der Straße lediglich über einen Wohnweg erschlossen, so wird als Maßstab die dem Wohnweg zugewandte Frontlänge zugrunde gelegt.
- (2) Liegt ein Grundstück an mehreren zu reinigenden Straßen, so werden die Grundstücksseiten an den Straßen zugrunde gelegt, durch die eine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung des Grundstücks möglich ist (§ 4 Abs.2 der Satzung über die Straßenreinigung); bei abgeschrägten oder abgerundeten Grundstücksgrenzen wird der Schnittpunkt der geraden Verlängerung der Grundstücksgrenzen zugrunde gelegt.
- (3) Bei Feststellung der Grundstücksseiten nach den Abs. 1 und 2 werden Bruchteile eines Meters auf volle Meter aufgerundet.
- (4) Die Benutzungsgebühr beträgt jährlich je Meter Grundstücksseite (Abs. 1 - 3), sofern das Grundstück durch eine Straße erschlossen wird, die überwiegend
 - a) dem Anliegerverkehr dient,
für den Winterdienst 1,00 Euro
 - b) dem innerörtlichen Verkehr dient,
für den Winterdienst 1,00 Euro
 - c) dem überörtlichen Verkehr dient,
für den Winterdienst 1,00 Euro
- (5) Die Zugehörigkeit einer Straße zu den in Abs.4 Buchstabe a) bis c) genannten Straßenarten ergibt sich aus dem anliegenden Straßenverzeichnis (s. auch § 2 Abs. 2 der Satzung über die Straßenreinigung).

§ 3

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer bzw. Erbauberechtigte des erschlossenen Grundstücks. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung erfolgt.
- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen oder zu überprüfen.

§ 4

Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem regelmäßige Reinigung eingestellt wird.
- (2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr vom Ersten des Monats an, der der Änderung folgt. Falls die Reinigung aus zwingenden Gründen für weniger als einen Monat eingestellt oder für weniger als 3 Monate eingeschränkt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung.
- (3) Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Zugang des Gebührenbescheides fällig, sofern im Gebührenbescheid kein anderer Zeitpunkt angegeben ist; die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

§ 5

Billigkeitsmaßnahmen

Für Billigkeitsmaßnahmen gelten die §§ 222, 227 Abs. 1 Satz 1 der Abgabenordnung in Verbindung mit § 12 Nr. 3 Buchstabe c) KAG sinngemäß.

§ 6

Inkrafttreten

Diese 12. Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 07. Dezember 1978, zuletzt geändert durch die 11. Änderungssatzung vom 09. Dezember 2010, zur Satzung für die Straßenreinigung in der Gemeinde Inden insofern außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende 12. Änderungssatzung vom 14. Dezember 2011 zur Gebührensatzung vom 7. Dezember 1978 zur Satzung für die Straßenreinigung in der Gemeinde Inden vom 10. Dezember 1978 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird daraufhin gewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Inden vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Inden, den 14. Dezember 2011

Bürgermeister